

Satzung des Vereins Humanistischer Pressedienst (hpd) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Humanistischer Pressedienst. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und Forschung. Der Verein will im humanitären Sinne auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen einwirken und das Verständnis der Allgemeinheit für wissenschaftliche Erkenntnisse entwickeln und stärken.¹
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - Durchführung von Tagungen, Symposien und sonstigen Bildungsveranstaltungen
 - Beratung und Unterstützung von humanistischen Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Vereinen
 - Analyse, Auswertung und Dokumentation von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie die zeitnahe Berichterstattung in Form von Beiträgen, Nachrichten und Studien
 - Organisation von Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie dem Leitbild des Humanismus entspricht
 - Anregungen und Förderung säkularer Forschungs- und Praxisinitiativen sowie deren Popularisierung²

¹ Beschlossen MV 19.05.2008: TOP 4a)

² Beschlossen MV 19.05.2008: TOP 4a)

- Förderung von Organisationen und Personen, die ihrerseits im Sinne des Satzungszwecks §2 Abs. 1 der Satzung tätig sind.³
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie sich bereit erklären, den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit zu fördern.⁴
2. Die Anmeldung eines Neumitglieds geschieht mittels Anmeldeformular.
3. Über alle Anträge auf Annahme entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann den Präsidenten ermächtigen, Aufnahmeanträge an seiner Stelle eigenständig prüfen, ihnen stattzugeben oder sie abzulehnen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

1. Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag soweit nicht das Präsidium in der Beitragsordnung für bestimmte Mitglieder eine beitragsfreie Mitgliedschaft vorsieht.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt nach vorangegangener Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
- wenn das Mitglied die erforderlichen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

³ Beschlossen MV 28.12.2009: TOP 1

⁴ Beschlossen MV 27.03.2009: TOP 5

nicht mehr erfüllt,

- wenn das Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Jahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen zulässig.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen erfolgen. Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Das Präsidium ist verpflichtet alle Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung auf diese zu setzen, die eine Unterstützung von mindestens fünf von Hundert aller Vereinsmitglieder erhalten. Derartige Vorschläge müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingehen.
3. Die Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet wird, ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Präsidiums,
 - Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Versammlungsleiter festgestellt und vom Präsidium zu bestimmenden Protokollführer beurkundet.

6. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen, wenn diese in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorweisen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium führt den Verein und dessen Geschäfte. Das Präsidium besteht aus den folgenden drei Vereinsmitgliedern:
 - dem/ der Präsidenten/in
 - dem/ der Vizepräsidenten/in
 - dem/ der Schatzmeister/in
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister, von denen der Präsident alleine und der Vizepräsident zusammen mit dem Schatzmeister zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte ausschließlich nach der Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Über die Präsidiumssitzung wird vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll geführt, welches zur Gültigkeit vom Präsidenten oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
5. Das Präsidiumsamt ist ein Ehrenamt. Auf Wunsch eines Präsidiumsmitglieds werden diesem Reisekosten und unbedingt erforderliche Auslagen, im Sinne der Vereinsaufgaben und -ziele, gegen Beleg erstattet. Ein Präsidiumsmitglied, das sich weit über eine normale ehrenamtliche Tätigkeit für die Aufgaben und Ziele des hpd einsetzt, kann eine entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Bei Bedarf und entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten kann das Präsidium einen Geschäftsführer bestellen und/oder Mitarbeiter beschäftigen.

§ 9 Mittelverwendung und Rechnungsprüfung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Das Präsidium hat für eine ordentliche Rechnungsprüfung Sorge zu tragen und ist verpflichtet, auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.
3. Einnahmen und Ausgaben sind vorher durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen sind nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß geladenen Versammlung zulässig. Sind Satzungsänderungen vom Präsidium beantragt, so genügt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der geplanten Satzungsänderung beizufügen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Präsidium alleine durchgeführt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 1 gilt entsprechend. Zusätzlich muss mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder vertreten sein. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die Giordano-Bruno-Stiftung und den Humanistischen Verband Deutschlands, Bundesverband e. V.⁵, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.⁶

⁵ Beschlossen MV 19.05.2008: TOP 4a)

⁶ Beschlossen MV 28.12.2009: TOP 1